

- für fällige Abschlagzahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften,
 - für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister oder Räte der Bezirke besonders bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe.
- Darüber hinaus darf kein Finanzbedarf geplant werden.
- 1.3. Zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs sind, in Übereinstimmung mit der „Planung der finanziellen Mittel für Investitionen“ die Mittel folgender Finanzierungsquellen einzusetzen und dem Investitionsfonds zuzuführen:
- Amortisationen,
 - Mittel des Leistungsfonds oder des Kontos 417 — entsprechend den Rechtsvorschriften —,
 - Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen sowie sonstige Erlöse, Restbuchwerte aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln sowie Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften¹² * ¹³ (nachfolgend Verkaufserlöse und andere Mittel genannt),
 - Mittel aus Versicherungsleistungen für Grundmittel, sofern die Zahlung solcher Mittel verbindlich für das Planjahr zugesagt ist,
 - Mittel aus der Umverteilung von Gewinnen und Amortisationen durch das Kombinat,
 - verzinsliche Grundmittelkredite auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Veränderung des Kreditvolumens für verzinsliche Grundmittelkredite“,
 - unverzinsliche Kredite, die durch den Staatshaushalt getilgt und die gesondert beschlossen werden,
 - Mittel des „Kontos junger Sozialisten“,
 - Zuführungen durch andere Kombinate bzw. Betriebe aufgrund der Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister oder Räte der Bezirke besonders bestätigten Investitionen,
 - Nettogewinn (nach vorrangigem Einsatz der vorhergehenden Finanzierungsquellen).
- Zuführungen zum Investitionsfonds über die geplante Höhe des Finanzbedarfs hinaus dürfen nicht erfolgen.
2. Verwendung des Investitionsfonds
- 2.1. Die Mittel des Investitionsfonds sind zweckgebunden auf einem gesonderten Bankkonto „Investitionsfonds“ bei der zuständigen Bank zu konzentrieren. Zahlungen für die in Ziff. 1.2. genannten Zwecke haben ausschließlich aus diesem Bankkonto zu erfolgen. Zahlungen für andere Zwecke oder aus anderen finanziellen Quellen sind unzulässig.
- 2.2. Die Mittel des Investitionsfonds sind nur zweckgebunden und ausschließlich für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung entsprechend dem Plan der Vorbereitung sowie für die Durchführung der in der bestätigten Titelliste enthaltenen Investitionen einzusetzen. Nicht in Anspruch genommene finanzielle Mittel einer Investition gemäß Titelliste dürfen nicht verwendet werden
- zur Finanzierung anderer nicht in Titellisten enthaltener Investitionen oder
 - zur Verringerung des Kreditanteils anderer in Tdtellisten enthaltener Investitionen.
- 2.3. Den Kombinat und Betrieben ist es nicht gestattet, die geplanten Mittel des Investitionsfonds zu verwenden für*
- Investitionen, für die eine Grundsatzentscheidung entsprechend den Rechtsvorschriften nicht vorliegt,
 - die Übertragung an andere Kombinate, Betriebe oder örtliche Staatsorgane, sofern es sich nicht um planmäßige Mittel für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister oder Räte der Bezirke besonders bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe handelt,
 - Aufwendungen, die den nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand überschreiten,
 - Kredittilgungen. Davon ausgenommen ist der Einsatz eingesparter Eigenmittel des geplanten Investitionsfonds, soweit sie aus der Senkung des Investitionsaufwandes durch effektivere Investitionstätigkeit resultieren.
3. Verwendung der am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Investitionsfonds
- Am Jahresende auf dem Investitionsfonds vorhandene nicht verbrauchte Mittel können bis zum 31. Januar des Folgejahres für die Bezahlung bis zum Jahresende fertiggestellter, im Plan enthaltener, abrechnungsfähiger Investitionsleistungen verwendet werden.
- Darüber hinaus vorhandene Mittel sind an den zentralen Haushalt abzuführen.
4. Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten
- 4.1. Für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite sind in der geplanten Höhe einzusetzen:
- a) Amortisationen,
 - b) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel,
 - c) Mittel des Leistungsfonds oder des Kontos 417,
 - d) Nettogewinne nach Einsatz der unter Buchstaben a bis c genannten Mittel,
- 4.2. Die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite darf finanziert werden aus
- eingesparten Eigenmitteln des geplanten Investitionsfonds infolge Senkung des Investitionsaufwandes aufgrund effektiverer Investitionstätigkeit,
 - über den Plan hinaus anfallenden Amortisationen und überplanmäßigen Mitteln gemäß Ziff. 4.1. Buchst. b,
 - erlassener Produktionsfondsabgabe entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁴
 - Mitteln des Leistungsfonds oder des Kontos 417 sowie überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn gemäß Abschnitt II Ziff. 2.
- 4.3. Die Mittel gemäß Ziffern 4.1. und 4.2. sind auf einem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten zu erfassen und für die Kredittilgung zu verwenden. Nicht verwendete Mittel des betrieblichen Sammelkontos sind am Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.
5. Amortisationen
- 5.1. Die Kombinate und Betriebe verfügen über das planmäßige Amortisationsaufkommen für die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite.
- Soweit Amortisationen der Betriebe dafür nicht eingesetzt werden, sind sie als Abführung an das Konto „Um-

12 Z. Z. gelten
 - die Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes),
 - die Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBL II Nr. 78 S. 690),
 - die Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBL II Nr. 78 S. 694) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Juni 1975 (GBL I Nr. 30 S. 574).

13 Z. Z. gut die Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBL II Nr. 78 S. 694) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Juni 1975 (GBL I Nr. 30 S. 574).